

DEKANAT
DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT-
LICHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

A-6020 INNSBRUCK
INNRAIN 58/59 Neubau, Zi. 5U 108
TELEFON 724/2130

886/2-St/U-8/85

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Dienstag 8. MAI 1985

Minoritenplatz 5
L 1014 WIEN
- IM DIENSTWEG! -

Vorwahl

8.5.1985 Geufz

INNSBRUCK, 20.3.1985
Tgbzl.: 15 A/85

Dr. Norbert

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der 2. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983

In der Beilage wird ein Schreiben von O.Univ.-Prof.Dr. St. LASKE zum Entwurf der 2. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 übermittelt.

Herr Professor LASKE ist Vorsitzender einer bevollmächtigten Kommission, die das Fakultätskollegium zur Ausarbeitung einer Verordnung im Sinne des Studienförderungsgesetzes eingesetzt hat. Deshalb wurde der nunmehrige Entwurf der 2. Novelle an ihn weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Neuer
D E K A N

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG	
Eing.:	27. MRZ. 1985
Zahl.:	
Sg.:	1

Anlage

UNIVERSITÄT INNSBRUCK
Der Rektor

21. 886/2-St/U-8/85

Innsbruck, 1985-03-21.

Gesehen und vorgelegt.

Rektor



UNIVERSITÄT INNSBRUCK
Institut für Wirtschaftspädagogik und Personalwirtschaft
Univ.-Prof. Dr. Stephan Laske

An den Dekan der
SoWi-Fakultät
Herrn o.Univ.-Prof.
Dr. Hans Lexa

HIER

RP 1985-03-11

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf der 2. Novelle
zum Studienförderungsgesetz 1983

Sehr geehrter Herr Dekan, lieber Herr Lexa!

Als Vorsitzender der Kommission zur Ausarbeitung einer Verordnung über die Feststellung des Studienerfolges nach dem Studienförderungsgesetz 1983 möchte ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung nehmen:

Aufgrund der Agenden der Kommission und der bisher gemachten Erfahrungen mit dem Entwurf einer Verordnung über den günstigen Studienerfolg wird insbesondere gegen § 8 Abs. 2 und Abs. 3 des Entwurfs Stellung genommen.

Begründung:

Die in dem Entwurf verwendeten Formulierungen "gegen gesetzliche Vorschriften verstößt" bzw. "keine den Rechtsvorschriften entsprechende Verordnung" sind - wie die Auseinandersetzungen um den Entwurf einer Verordnung über den günstigen Studienerfolg der SoWi-Fakultät im Dezember 1984 gezeigt haben - in einer Weise interpretationsbedürftig, daß Eingriffe in die Universitätsautonomie zu befürchten sind. Sofern nicht sichergestellt wird, daß das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beim Erlass einer eigenen Verordnung auf die spezifischen Bedingungen der jeweils geltenden Studienpläne Rücksicht zu nehmen hat (insbesondere was Lehrveranstaltungstypen und zu erbringende Leistungsnachweise anbelangt), kann eine derartige Regelung nicht akzeptiert

Sonnenburgstrasse 16 · A-6020 Innsbruck
Tel.: 0043-5222-33601 Nst. 490, 496, 446

- 2 -

werden.

Im übrigen sieht sich die Kommission außerstande, zu Einzelregelungen des Entwurfs Stellung zu nehmen. Sie gibt allerdings zu bedenken, daß bei allem Bemühen um eine verstärkte soziale Symmetrie der Stipendiengewährung die Vergabe von Wissenschaftsstipendien ausschließlich an die wissenschaftliche Leistung bzw. Aufgabe und nicht - wie im Entwurf vorgesehen - auch an die soziale Bedürftigkeit gekoppelt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

F. Haider

Beim Dekanat der Sozial- u.
wirtschaftswissenschaftl. Fakultät
Innsbruck eingelangt
am: ~~18. MÄRZ 1985~~
Tbg. Zahl: 6.13